

Vereinbarung

über die Kostenerstattung für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben

zwischen der

der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
-vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister-

und der

Stadt Lüchow (Wendland)
-vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Stadtdirektor-

Präambel

Die Vertragsparteien vereinbaren entsprechend der langjährigen Übung alle Verwaltungsaufgaben der Stadt Lüchow (Wendland) durch die Verwaltung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wahrnehmen zu lassen.

§ 1

Die Stadt Lüchow (Wendland) bedient sich zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben des Personals der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 2

Den Personalaufwand für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben erstattet die Stadt Lüchow (Wendland) der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ab 2012 in Höhe von 75 von Hundert des nach der bisher angewandten Methode ermittelten Aufwands unter Berücksichtigung der jeweils für das Abrechnungsjahr anzuwendenden Kostensätze der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Mit der ab dem Jahr 2014 geplanten Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung wird diese zur Ermittlung des von der Stadt Lüchow (Wendland) zu erstattenden Betrages für den Verwaltungsaufwand bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) herangezogen.

Sollte sich die Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung verzögern, verbleibt es bis zur Einführung bei dem bisherigen Verfahren.

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) legt bis zum 31. März die Abrechnung des Vorjahres vor.

Die Stadt Lüchow (Wendland) zahlt jeweils zu Quartalsbeginn einen Abschlag in Höhe eines Viertels des Vorjahresergebnisses an die Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 3

Für die Bereitstellung von Sachmitteln (Sach- und Sachgemeinkosten) zahlt die Stadt Lüchow (Wendland) für die Jahre 2011 bis 2013 eine jährliche Pauschale in Höhe von 50.000 €.

Mit der ab dem Jahr 2014 geplanten Einführung der Kosten-/Leistungsrechnung wird zur Ermittlung der auf die Stadt Lüchow (Wendland) entfallenden Sachmittel, der sich bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus der KLR ergebende Kostenanteil zu Grunde gelegt.

Sollte sich die Einführung der der Kosten-/Leistungsrechnung verzögern, werden die ab 2014 von der Stadt Lüchow (Wendland) zu erstattenden Sach- und Sachgemeinkosten auf der Basis der jeweils für das Abrechnungsjahr anzuwendenden Kostensätze der KGSt ermittelt.

Im 4. Quartal 2013 werden die ab 2014 anzuwenden Erstattungssätze durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Lüchow (Wendland) und den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) endgültig festgelegt.

§ 4

Die Stadt Lüchow (Wendland) wird außerdem für die Laufzeit dieser Vereinbarung weiterhin das Personal des Kommunal-Service Lüchow (KSL) im bisherigen Umfang in Anspruch nehmen.

§ 5

Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2012 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Die Stadt Lüchow (Wendland) und die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.

